

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 24. August 2004

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Mit Schreiben vom 17. Juli 2004 erklärte Peter Haag, Schwarzenbach, aus beruflichen Gründen seinen unverzüglichen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 29. März 2004 auf den Seiten 741 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 14. März 2004.

Peter Haag wurde als Vertreter der Liste <SVP Schweizerische Volkspartei> des Wahlkreises Wil in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Erwin Böhi, Wil, erklärte sich mit Schreiben vom 12. August 2004 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Erwin Böhi, Generalsekretär Stiftung CAUX, Grundgasse 6, 9500 Wil.

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler